

Satzung

**Bisherige Fassung**

**§ 1**

**Name, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen „Gesellschaft der Freunde des Badischen Staatstheaters e.V.“ und hat seinen Sitz in Karlsruhe.

(2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins**

(1) Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Badischen Staatstheaters Karlsruhe. Er ist ein Förderverein i.S. des § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Badischen Staatstheaters verwendet. Er unterstützt das Theater insbesondere in der Erfüllung seiner künstlerischen Aufgaben, fördert den Besuch von Theatervorstellungen und ist bestrebt, die traditionelle Verbundenheit der Bevölkerung aus Karlsruhe und Umgebung mit dem Badischen Staatstheater zu pflegen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Satzung

**Änderungsvorschlag**

**§ 1**

**Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr des Vereins**

(1) Der Verein führt den Namen „Gesellschaft der Freunde des Badischen Staatstheaters e.V.“ und hat seinen Sitz in Karlsruhe. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein i.S. des § 58 Nr. 1 der AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Badischen Staatstheaters verwendet.

(3) Zweck des Vereins ist die Förderung des Badischen Staatstheaters Karlsruhe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung des Theaters in der Erfüllung seiner künstlerischen Aufgaben, in der Förderung des Besuchs von Theatervorstellungen und in dem Bestreben, die traditionelle Verbundenheit der Bevölkerung aus Karlsruhe und der Umgebung mit dem Badischen Staatstheater zu pflegen.

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Gemeinnützigkeit des Vereins**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

**§ 10**  
**Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Schatzmeister vertreten.

(3) Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

**§ 10**  
**Vorstand**

(1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Schatzmeister.

(2) Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind der Stellvertreter und der Schatzmeister dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden (bzw. der Schatzmeister nur auch bei Verhinderung des Stellvertreters) auszuüben.

(3) Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.